

## Eintritts- und Austrittsschwelle

E.05

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Sozialhilfebedürftig ist jemand erst dann, wenn er bei der Bedarfsrechnung die **“Eintrittsschwelle”** erreicht hat.

### Vorgehen

Die **“Eintrittsschwelle”** ist **mit** Einbezug von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen (IZU, MIZ oder EFB) zu berechnen. Auf eine Pauschalisierung von Selbstbehalten und Franchisen für Gesundheitskosten und jährlich einmalig wiederkehrende Kosten (z.B. Prämie Hausrat-/Haftpflichtversicherung) ist zu verzichten. Ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen für Gesundheitskosten und sonstige situationsbedingte Leistungen werden in der Bedarfsrechnung mit berücksichtigt, wenn sie in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.

Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen (Lohn, Renten, Alimente etc.) vollumfänglich angerechnet werden. Auf eine pro Rata Anrechnung von Gratifikationen und 13. Monatslohn ist zu verzichten. Diese Erwerbseinkommen werden erst zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet.

Ausgabenpositionen, welche bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigt werden sind:

- 1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt**
- 2. Wohnkosten und Wohnnebenkosten**
- 3. Medizinische Grundversorgung** (effektive, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen) - Krankenkassenprämie KVG abzüglich individueller Prämienverbilligung
- 4. Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen:** z.B. – Diätzuschlag, - Heroinabgabe, - Wegkosten regelmässiger Arzt-/Therapiebesuche
- 5. Kosten Fremdbetreuung Kinder zwecks Förderung und Wahrung des Kindeswohl**
- 6. zusätzlich bei Erwerbstätigen effektiv anfallende Lohngestehungskosten:** z.B. - zusätzliche Verkehrsauslagen, - allfällige Mehrkosten auswärtige Verpflegung, - Kosten Fremdbetreuung Kinder
- 7. zusätzlich bei Teilnehmer/innen von Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, Praktikum etc. die effektiv anfallenden Gestehungskosten:** z.B. - zusätzliche Verkehrsauslagen, - allfällige Mehrkosten auswärtige Verpflegung, - Kosten Fremdbetreuung Kinder
- 8. zusätzlich bei Lernenden:** - zusätzliche Verkehrsauslagen, - allfällige Mehrkosten auswärtige Verpflegung
- 9. die Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag - EFB und Integrationszulage – IZU und MIZ)**

### **Bemerkungen**

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle (Grundsicherung und situationsbedingte Leistungen sowie die gewährten Einkommensfreibeträge (EFB) und/oder Integrationszulagen (IZU und MIZ)) erreicht hat. Die Austrittsschwelle entspricht somit der Eintrittsschwelle.

Bei der Berechnung der **“Austrittsschwelle”** sind die Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge **mit einzubeziehen**.

### **Grundlagen**

- SKOS-Richtlinien A.6
- Kreisschreiben Sozialhilfe-Info vom 15.12.2008 (KRS-SOH-2008-03)